Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt,

Derausgegeben von Efcher und Ufteri.

Band I.

N. XII.

Bern, 14. Januar 1806. (24. Nivose VIII.)

Gefezgebung. Groffer Rath, 10. Januar.

(Fortfetzung.)

Escher. Sorge für Bürger, von denen wir von dem Senat genehmigt worden, mit ihrem Das vermutheten, daß sie von dem Vollziehungsdirektort um wörtlich angesührt.
rium auf eine willkührliche Art verhaftet worden Am Ende wird beigekügt: Das Vollz. Direkt. seinen, um die Privatrache einiger Direktoren zu ber beschließt, daß obiges Gesch (Dekret) mit dem Sis friedigen, veranlaßte unsere Einladung für diese Ber ist der Republik verwahrt, und — wenn es ein Ges richte; leider sindet sich also unser Vermuthung ber sein ik— in der vorgeschriebenen Form bekannt ger stätigt; da aber die gegenwärsige vollziehende Ger macht, oder — wenn es ein Dekret ist — nach sein walt die willsührlichen Versügungen des Direktor ner Form und Inhalt vollzogen werde. feit herstellte, so bleibt uns hierüber nichts zu vers fügen übrig; ich fodere also einzig Mittheilung dies theilte Aften ohne Aufschub dem Minister zustellen. Dieser Antrag mird einmüthig

Diefer Untrag wird einmuthig angenommen.

huber fodert Riedersetzung einer Commission, ohne alle Berzögerung zum Druck befordert werden. um ein Reglement zu entwerfen für die vollziehende 6. Er wird daher dem Buchdrucker Die Zeit Gewalt, indem die Organisation des Direktoriums bestimmen, inner welcher ein solches Aktenstück ges für dieselbe nicht ganz paffend tft.

Diefer Antrag wird angenommen, und in die

Folgendes Gutachten ift an der Tagesordnung, und wird Ssweise in Berathung genommen :

An den Senat.

Anf die Bothschaft des Vollz. Direkt. vom 5ten Fällen soll die Versendung durch ausserventliche August 1799, in welcher dasselbe über das Gesetz Couriere geschehen, und dieses in solchen Fällen aber vom 26. Juli wegen der Vekanntmachung der in dem Gesetz selbst angemerkt werden.

Se se verschiedene Erläuterungen begehrt, hat Der große Rath

beschlossen:

1. Das Gesetz bom 26. Heumonat 1799, bei treffend Die Bekanntmachung der Gefete, ift bemit Exemplare Dem oberften Gerichtshof mittheilen. jurnetgenommen, und bafür folgendes verordnet.

2. Das Volly. Dirett, wird auf alle Gefete und auf alle andere von bem gefeggebenden Corps ibm jur Befanntmachung mitgetheilte Aften das große Sigill der Republit nebft der Unterschrift. des Prafidenten und des Generalfetretars beifegen.

Die vollziehende Gewalt sendet zufolge der an 3. Die Form der Tekanntmachung ist folgende: sie erlassenen Ausstoderung die Schriften ein, in Bei Im Ramen der einen und untheilbaren helvetischen tress der Arrestation der Herausgever des Nouvel-Republik. Hier wird das Geseh oder das Dekret, liste Vaucdois.

Diefer hat dafür zu forgen, daß folche Alten

druckt fenn foll.

7. Ueber den Tag des Empfanges und der Abfens Commission geordnet: Kuhn, Zimmermann, Ander, dung werden sowohl das Direktorium als der Minister, werth, Schlumpf und Gnsendorfer. fo wie auch der Buchdrucker, ein punktliches Register führen, und über jede Rachläßigfeit, die babei Statt

finden konnte, verantwortlich gemacht werden. 8. Der Minister foll die gedeuckten Akten durch

Rathen die Anzeige nehst 4 abgedruckten Exemplarien mittheilen, wann ein solches ihm übersendetes Aktensssück durch den, Minister abgeschieft worden.

10. Der Minister wird die erforderliche Augahl

11. Er wird so viele Exemplare jedem Regies

rungsstatihalter zuschiefen, als vonnöthen sind, um ten Ruksichten, die man immer nimmt, alle Verantz den Distriktsstatihaltern und Agenten, so wie auch wortlichkeit gehindert; er stimmt Cartier bei, und den Verwaltungskammern, Rantons zund Distriktsz will dann für gar lange Gesetze Ausnahmen bestimmen. gerichten und übrigen Beamteten, die hinlangliche Anz

Gerichte, fo wie die Statthalter und Agenten find insofern man Diefelben bestimmen will. perpflichtet, ein genaues Register über folche ihnen zugestellte Gefete und Defrete zu führen, und darin den Eag des Empfangs anzumerken; diejenige Beschöften, von denen die Bekanntmachung geschehen muß, werden überdieß auch den Tag der Bekannts tteber die Loskaufung der Zehnten und Vodenmachung beifügen.

13. Am ersten Sonntag nach bem Tag, an welchem ein Gefety bem Algent zugestellt worben ift,

zes vom 20. Sept. 1798 eingerückt werden.

18. Es foll auch in allen helvetischen Blattern lichsten Ankalten und für einzelne Bürger von der die Anzeige eines also bekannt gemachten Geseickt, lichsten Wichtigkeit ist; ich menne, die Bezahs geschehen, und daher der Statthalter des Bezirkt, lung der Zehenten und Grundzinse.

vorin die Herausgabe eines Zeitungsblattes geschieht, dem Verleger eine solche Anzeige zum Druck mittheit. Detail der Sache einzulassen. Dieses ist schon früsten, die den Tag und den Gegenstand des Geseickscher wit der nachten Resimmeheit und den Ausschaften. len, die den Tag und den Gegenstand bes Gefezes ber mit ber nothigen Bestimmtheit und Ausführliche in fich enthalten foll.

auf dem Gutachten.

jahl folder Eremplare mittheilen zu konnen. Des Gutachtens, und fodert Zurutweisung deffeiben 12. Die Bureaux der Berwaltungskammern und an die Commission, um die Zeitpunkte vorzuschlagen,

(Die Fortsetzung folgt.)

sinfe.

Wenn die Beranderung, welcher unfre Staates wird derfelbe es nach vollendetem Gottesdienst in einrichtung bedarf, wirklich heilsam sür das Vaters der Rirche vorlesen, und dasselbe an den gewöhnlick land seyn soll, so ist das erste Erfordernist dieses, chen Orten anschlagen lassen.

14. Das Vollz. Direkt. wird die Einrichtung gehoben werden, und an ihre Stelle solche Versusteren, das das Gesetz am nämlichen Tag in allen gungen treten, die auf Necht und Gerechtigseit, auf Rirchen bes Kantons abgelesen werden fann. Das wahre Interesse bes Staates und der einzelnen 15. Das Gesetz ist non diesem Tag an gerech, Burger gegründet find. Man darf sich des Erstands net für den Kanton verbindlich. nisses nicht schämen, daß manche Verordnung ers 16. Das Datum des Gesetzes ist der Tag, an trozt und erschlichen wurde, welche die Grundpfeiler welchem der Senat den Beschluß des großen Raths des Staates in ihrem Innersien erschütterte. Aber angenommen hat. 17. Alle Gesetze und alle Defrete, wenn auch Stelle folgen: sonst würde vielleicht wohl der Schausschen der Druck derselben nicht beschlossen worden, spieler verändert; aber die Rolle wäre, ungeachtet so wie auch alle von dem Vollz. Direkt, erlassene des vielversprechenden Prologes, die nemliche. — Ich Proklamationen und Veschlüsse, sollen in das Tagblatt beschränke mich jezt auf einen einzigen Gegenstand, der gesetzgebenden Käthe nach Vorschrift des Gesetze die sollen wird verbeitenen der Vorschlicher Dinssicht für den

feit geschehen. Allein mein Zwef erforderte, die Fols 19. Gegenwartiges Gesez soll gedruckt, bekannt gen aus einander zu seinen, welche das Aushebungs, gemacht, und an den gewöhnlichen Orten angeschlat dekret nach sich zog, und die Mittel vorzuschlagen, gen werden.

Die 4 ersten 88 werden ohne Einwendung anger Vor der Nevolution waren allerdings Zehenten

Die 4 ersten §5 werden ohne Einwendung ange? Bor der Nevolution waren allerdings Zehenten nommen.

§ 5. Cartier will die Zeit bestimmen, innert Bedürsnisse des Staates bestiedigt wurden. Sollte der Winisser die Gesetze dem Buchdrucker über irgend ein Gesetzeber sehn, der dieses nicht gewust geben soll, und schlägt hierzu hochstens 6 Tage vor. hatte? und sollte irgend einer, wenn er es gewust Anderwerth glaubt, der Borschlag der Com, hat, nicht vor der Berstopsung dieser Quelle daran missen singe Gesetze viel zu lange sehn würde, für und eben so ergiebige zu ersehen? Diese Frage andere sehr ausschihrliche Gesetze aber eine solche ber dringt sich jedem mit einer solchen Stärke auf, daß arente Zeit nicht hinlanglich wäre: er beharret als ihre Rergessung nicht nur eines Gesetzebers, sondern grenzte Zeit nicht hinlanglich mare; er beharret alfo ihre Bergeffung nicht nur eines Gefeggebers, fonbern überhaupt eines vernünftigen. Menschen hochst une Rüce mochte wiffen, wie denn die Berantwort; wurdig ware. Und doch scheint sie - man kann es lichkeit aller dieser verantwortlichen Personen anger nicht bergen - nur obenhin gethan worden zu senn; wandt werden foll? denn bisher haben die verfluche benn ber Erfolg bewies, bag Das, was an die Stelle